

Netznutzungsentgelt

Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung

Arbeitspreis:

ID-Nummer	Jahresarbeit Untergrenze von W_{min} kWh / a	Jahresarbeit Obergrenze bis W_{max} kWh / a	Sockelbetrag der Arbeit SB_W in € / a	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit W_S kWh	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Arbeit AP in ct / kWh
1	0	2.800.000	0,00	0	0,408
2	2.800.001	4.500.000	11.424,00	2.800.000	0,222
3	4.500.001	20.000.000	15.198,00	4.500.000	0,144
4	20.000.001		37.518,00	20.000.000	0,125

NE_W	Arbeitsentgelt	in € / a
W	abzurechnende Arbeitsmenge	in kWh
W_S	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	in kWh
AP	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Arbeit	in ct / kWh
SB_W	Sockelbetrag der Arbeit	in € / a

$$NE_W = (W - W_S) \times AP + SB_W$$

Leistungspreis:

ID-Nummer	Leistung Untergrenze von P_{min} kW	Leistung Obergrenze bis P_{max} kW	Sockelbetrag SB_P in € / a	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung P_S kW	Leistungspreis der nicht abgegoltene Leistung LP in € / kW
1	0	800	0,00	0	18,32
2	801	1.500	14.656,00	800	12,28
3	1.501	2.000	23.252,00	1.500	11,69
4	2.001	5.000	29.097,00	2.000	10,88
5	5.001	15.000	61.737,00	5.000	9,79
6	15.001		159.637,00	15.000	8,32

NE_P	Leistungsentgelt	in € / a
P	abzurechnende Leistung	in kW
P_S	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	in kW
LP	Leistungspreis der nicht abgegoltene Leistung	in € / kW
SB_P	Sockelbetrag f. abgegoltene Leistung	in € / a

$$NE_P = (P - P_S) \times LP + SB_P$$

Beispielrechnung:

Ausspeisestelle mit einer Jahresarbeit $W = 2.900.000$ kWh und einer Jahresmaximalleistung $P = 1.200$ kW

Arbeitsentgelt = $(2.900.000 \text{ kWh} - 2.800.000 \text{ kWh}) \times 0,222 \text{ ct / kWh} + 11424 \text{ € / a}$

11.646,00 € / a

Leistungsentgelt = $(1.200 \text{ kW} - 800 \text{ kW}) \times 12,28 \text{ € / kW} + 14656 \text{ € / a}$

19.568,00 € / a

Jahresentgelt = Arbeitsentgelt + Leistungsentgelt

31.214,00 € / a

Monatsleistungspreissystem

Monat	Faktor	Monat	Faktor	Monat	Faktor
Januar	1/4	Mai	1/12	September	1/12
Februar	1/4	Juni	1/12	Oktober	1/6
März	1/6	Juli	1/12	November	1/6
April	1/12	August	1/12	Dezember	1/4

Um den Monatsleistungspreis zu ermitteln, wird der Preis aus dem Jahresleistungspreissystem mit dem zeitabhängigen Faktor multipliziert. Bezugsgröße ist die jeweilige Monatshöchstleistung. Die entnommene Arbeit wird mit den Preisen des Jahresleistungspreissystems abgerechnet. Der erstmalige Wechsel in das Monatsleistungspreissystem ist auch unterjährig, jedoch nicht rückwirkend, möglich. Jeder weitere Wechsel ist nur für ein ganzes Kalenderjahr möglich und muss dem Netzbetreiber vor dem 01.01. des Kalenderjahres vom Netzkunden verbindlich in Textform mitgeteilt werden. Eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreis- und Jahresleistungspreisabrechnung ist nicht zulässig.

Netznutzungsentgelt

Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung

Tarif	Tarifbezeichnung	Arbeitsbereich von W_{min} kWh	Arbeitsbereich bis W_{max} kWh	Arbeitspreis AP ct / kWh	Grundpreis GP € / M
HH KV	Kochgas	0	5.000	2,302	0,60
HH I	Warmwasser	>5.000	10.000	2,086	1,50
HH II	Heizgas; EFH	>10.000	50.000	1,606	5,50
HH III	MFH, Kleingewerbe	>50.000	300.000	1,498	10,00
GE I	MFH, Kleingewerbe	>300.000	500.000	1,458	20,00
GE II	MFH, Gewerbe	>500.000	1.000.000	1,434	30,00
GE III	Gewerbe, Industrie	>1.000.000	1.500.000	1,380	75,00

NE _{AOL}	Netzentgelt	in € / a
W	abzurechnende Arbeit	in kWh
GP	monatlicher Grundpreis	in € / M
AP	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit	in ct / kWh

$$NE_{AOL} = W \times AP + GP \times 12$$

Beispielrechnung:

Ausspeisestelle mit einer Jahresarbeit $W = 55.000$ kWh
 Netzentgelt = $55.000 \text{ kWh} \times 1,498 \text{ ct / kWh} + 10 \text{ € / M} \times 12 \text{ Monate}$

943,90 € / a

Das anzuwendende synthetische Lastprofil richtet sich nach der jeweiligen Bedarfsart.

Messentgelte

Messstellenbetrieb Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wird ein Entgelt für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit von der Zählergröße erhoben:

Balgengaszähler Haushalt (G 2,5 bis G 6)	12,88 € / a
Balgengaszähler Gewerbe (G 10 bis G 25)	24,50 € / a
Balgengaszähler Industrie (G 40 bis G 100)	195,20 € / a
Drehkolbenzähler (G 25 bis G 100)	493,00 € / a
Drehkolbenzähler (G 160 bis G 650)	658,00 € / a
Turbinenradzähler (G 65 bis G 100)	792,00 € / a
Turbinenradzähler (G 160 bis G 400)	853,00 € / a
Turbinenradzähler (G 650 bis G 1600)	1.050,00 € / a
Mengenumwerter	546,50 € / a
Zusatzgerät zu Basisgerät gem. §21b EnWG	18,60 € / a

Messdienstleistung Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wird ein Entgelt für die Ablesung der Zähler und Messwertübermittlung erhoben:

Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung, jährliche Messung	6,12 € / a
Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung, monatlicher Messung	209,04 € / a
Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung, Übermittlung stündlicher Messwerte	814,64 € / a

Sonstige Entgelte¹⁾ Diese Entgelte werden nur erhoben, wenn der Kunde/Lieferant zusätzliche Messung oder Abrechnung wünscht.

Unterjährige Zählwertermittlung bei Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung	monatlich € / a	1/4-jährlich € / a	1/2-jährlich € / a	jährlich € / a
Messung	73,44	24,48	12,24	6,12
Je zusätzlicher Messung auf Kundenwunsch für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung	313,56 € / Vorgang			
Je zusätzlicher Messung auf Kundenwunsch für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung	9,18 € / Vorgang			

¹⁾ Bei Messung und Abrechnung im Rahmen des Lieferantenwechsel werden keine sonstigen Entgelte erhoben.

Sonderform der Netznutzung (Direktleitung)

Zählpunkt	Sonderentgelt in €/ a
DE7009160672900000000000040048927	280.079,41
DE7009160672900000000000040050106	93.928,19
DE7009160672900000000000040187303	120.334,30
DE7009160672900000000000040187566	125.537,96
DE7009160672900000000000040192830	63.882,67
DE7009160672900000000000040192831	60.442,47

Konzessionsabgabe

Gemeinden	für Kochen und Warmwasser	bei sonstigen Tariffieferungen	Sondervertragskunden
bis 25.000 Einwohner	0,51 ct / kWh	0,22 ct / kWh	0,03 ct / kWh
bis 100.000 Einwohner	0,61 ct / kWh	0,27 ct / kWh	0,03 ct / kWh

Die Konzessionsabgabe für Lieferungen an Sondervertragskunden entfallen, wenn die Abnahme pro Jahr und Abnahmefall 5 Millionen kWh übersteigen (§ 2 Abs. 5 S. 1 Ziff. 1 KAV) oder deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr die Grenzpreise laut § 2 Abs. 5 S.1 Ziff. 2 der KAV unterschreitet, hierüber ist der REDINET Burgenland GmbH ein schriftlicher Nachweis in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.